Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

**Band:** 24 (1948-1949)

Heft: 4

Artikel: Blick auf die Schweiz

Autor: Dürrenmatt, Peter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1069313

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Peter Dürrenmatt

## DER APPELL AN DAS VOLK

Das neue Jahr wird betonter ein aktivpolitisches sein als es das verflossene mit
seinen Gedenkfeiern gewesen ist. Wichtige
Gesetze stehen vor dem Abschluß und werden referendumsreif befunden werden. Dazu
gesellt sich die Verfassungsvorlage über die
Bundesfinanzreform, die im Februar verabschiedet wird und als Verfassungsänderung
dem Volk vorgelegt werden muß.

Die Möglichkeit, in einer politischen Frage das Volk selbst entscheiden zu lassen, macht das Wesen der Demokratie aus. Während aber in den meisten andern Staaten dieses Mitspracherecht auf die Wahlen der Volksvertreter beschränkt ist, gilt es bei uns auch für Abstimmungen über Verfassungs- und Gesetzesvorlagen. Es zeigt sich je länger desto deutlicher, daß diese direkte Demokratie in der Schweiz heute mehr als eine formelle Aufgabe erfüllt. Sie ist sozusagen die letzte Möglichkeit geblieben, durch die das politische Leben, das in den Organisationen zu erstarren droht, seine Verbindung mit ursprünglichen politischen Kräften sich bewahren kann. Der Einbruch des Ursprünglichen in das Leben ist bekanntlich nicht ungefährlich; auf der andern Seite aber stirbt jede Kultur, auch jede politische Kultur, ab, sobald die Menschen die Fähigkeit verlieren, das Ursprüngliche zu ertragen und zu meistern.

Wie äußert sich jene oben gerügte Erstarrung? Das allgemeine Geschimpf auf die Verbände, auf «Bern» oder die Bürokratie reicht nicht aus, um uns die Dinge klarer erkennen zu lassen. Greifen wir also ein Beispiel heraus. Der Theoretiker des Föderalismus und große Gegenspieler Bismarcks, Constantin *Frantz*, hat einmal ge-

schrieben, das Übel seiner Zeit sei es, daß die Gesetzgebung juristisch geworden sei. Auch bei uns ist es heute so, daß der intelligente juristische Laie sich kaum mehr im Recht auskennt. Die alte Ordnung, beruhend auf Verfassung, Bundesgesetz und Bundesbeschluß, ist längst durch zahlreiche Zwischendinge verwischt worden. Es gibt notrechtliche Ausnahmen zur Verfassung, es gibt notrechtliche Gesetze und Bundesbeschlüsse, und es gibt die verschiedensten außerordentlichen Vollzugsorgane.

Aber auch dort, wo wir auf dem ordentlichen Weg Gesetze ausarbeiten, kompliziert sich das Bild. In der Dezembersession genehmigte der Nationalrat beispielsweise das Gesetz über das neue Bodenrecht, das den guten Gedanken enthält, den bäuerlichen Grund und Boden besser gegen die Spekulation zu schützen. Statt nun aber das Zivilgesetzbuch entsprechend abzuändern, schuf man ein neues Sondergesetz von an die 60 Paragraphen. Dieser Hang, jedem Grundgesetz noch gleich ein Spezialgesetz anzuhängen, ist auch auf andern Gebieten vorhanden und oft gerügt worden. Damit eben wird die Gesetzgebung zur Juristerei; der gesetzeskundige Mann im Volke, der kein gebildeter Jurist ist, wird unmöglich.

Die komplizierte Vielfalt des modernen Lebens, der Mangel an schöpferischer Muße, unter dem die Bundesräte leiden, das Berufsparlamentariertum sind Erscheinungen, die unsere Politik um ihre Ursprünglichkeit bringen. So bleibt der Trost, daß der Appell an das Volk zugleich der Appell an den natürlichen Verstand ist. Halten wir uns diesen Quell rein!